

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses der Gemeinde Pleß

Gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S 74) sowie Art. 8 Abs. 1 KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40), erlässt die **Gemeinde Pleß** folgende

Satzung

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde.
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Aufbewahrung einer Leiche bzw. einer Urne im Leichenhaus sind als Benutzungsgebühren zu entrichten.

a) bis zu 3 Tagen	70,00 €
b) jeder weitere Tag zusätzlich	20,00 €

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag an die Gemeinde gestellt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Benutzung des Leichenhauses.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2022** in Kraft.

Pleß, ..*22.12.2021*.....

Gemeinde Pleß

Anton Keller

Anton Keller
1. Bürgermeister

